

Satzung

Förderverein des Staatlichen Berufsschulzentrums „Heinrich Ehrhardt“ Eisenach e. V.

Palmental 14

99817 Eisenach

Tel.: 03691/8233-0

Fax: 03691/8233218

Mail: foerderverein@sbsz-eisenach.de

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Staatlichen Berufsschulzentrums ‚Heinrich Ehrhardt‘ Eisenach e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Eisenach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 7 der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Berufsschulzentrums,
 - b) Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - c) Unterstützung bei der Digitalisierung der Schule,
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - e) Förderung der Selbstorganisation der Schüler im Rahmen ihrer Ausbildung,
 - f) Förderung der Außendarstellung des Berufsschulzentrums durch organisiertes und gemeinsames Auftreten des Fördervereins, des Kollegiums und der Schüler,
 - g) Unterstützung von Schulveranstaltungen,
 - h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen sowie Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
 - i) Unterstützung des Multimediazentrums der Schule,
 - j) Förderung der Erhaltung und Verbesserung des vorhandenen Schulinventars und des Schulgebäudes einschließlich dessen Außengeländes,
 - k) Unterstützung von Projekten im regionalen Umfeld, wie z.B. Sportwettbewerbe, Schreib- und Lesewettbewerbe, Ideenbörsen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag;
 - d) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder
 - das Ansehen des Vereins schädigt.
 - e) Vor einer Ausschlussentscheidung erhalten Betroffene Gelegenheit, sich zu äußern.
 - f) Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - g) Gegen diese Entscheidung können Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis zu diesem Entscheid ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Im Falle des Endes der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen, findet auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt i.d.R. durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon gilt § 6 (6). Abgestimmt wird i.d.R. durch Handzeichen, auf Antrag von ein Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 - g) Beschlussfassung über Vereinsvorhaben im laufenden Jahr,
 - h) Entscheidungen über die Verwendung der Vereinsmittel,
 - i) Genehmigung des Haushaltsplans des Geschäftsjahres,
 - j) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (6) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus vier natürlichen Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer
 - e) sowie zwei bis sechs Beisitzern.
- (2) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Auf Beschluss aller anwesenden Mitglieder kann auch durch Handzeichen entschieden werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und einer der Schriftführer oder Schatzmeister sein muss.
- (5) Der Schatzmeister zeichnet für alle Zahlungen verantwortlich. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand. Der Schatzmeister besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Zuwendungsbescheinigungen.
- (6) Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.
- (7) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und führt sie durch.
- (8) Für eine Beschlussfassung des Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (9) Jährlich legt der Vorstand in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine geleistete Tätigkeit ab.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und der übrigen Vorstandsmitglieder soweit es den Haushaltsbereich betrifft.
- (3) Die letzte Prüfung hat innerhalb von zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (4) Bei Feststellung von Mängeln steht den Kassenprüfern das Recht zu, den Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufzufordern.

§ 9 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins nach § 6(6) wird in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Eisenach als staatlichen Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf der Gründungsversammlung des Vereins am 6.3.2018 in Kraft.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Satzung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder zur Bestätigung der Satzung und der Beitragsordnung

Förderverein des Staatlichen Berufsschulzentrums „Ludwig Erhard“ Eisenach

Durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins wird nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Fördervereins.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, wird auf 1,00 Euro/Monat (12 Euro/Jahr) festgelegt.
- (2) Die Höhe des Beitrags für Mitglieder, die juristischen Personen, Personenvereinigungen und Institutionen sind, wird auf 100,00 €/Jahr festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch das Mitglied einmal jährlich zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto über ein SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Das Vereinsmitglied hat für die ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht, sofern nicht ein besonderes Datum für den Beginn der Mitgliedschaft bestimmt wurde, mit dem Beginn des ersten Monats nach Beantragung der Mitgliedschaft. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags zeitanteilig nach Monaten.
- (2) Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Beitrag für maximal ein Jahr erlassen werden. Das betroffene Mitglied muss dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat die Gründe vertraulich zu behandeln.

§ 5 Nichtzahlung

- (1) Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht, tritt vier Wochen nach Fälligkeit der Zahlungsverzug mit anschließender schriftlicher Mahnung für die Zahlung ein.
- (2) Bei mehr als einmaliger Nichtzahlung des Jahresbeitrags führt dies zum Ausschluss des Vereinsmitglieds.

Eisenach, den 6.3.2018

Der Vorstand

Zugunsten einer leserfreundlichen Textgestaltung wurde auf die Verwendung genderabhängiger Formulierungen verzichtet.